

Schulordnung

<p>Unsere Schule ist Lebensraum für alle, die sich hier aufhalten.</p>
<p>Jede(r) Einzelne hat ein Recht auf Leben, Lernen und Lehren. Das bedeutet: wir gehen in unserer Gemeinschaft respektvoll, tolerant und gewaltfrei miteinander um. Wir gehen sorgfältig mit dem Eigentum anderer, dem Schuleigentum und den vorhandenen Materialien um.</p>
<p>Es ist die Pflicht jeder/ jedes Einzelnen, dieses Recht zu wahren.</p>
<p>1. Jedes Fernbleiben vom Unterricht ist schriftlich zu entschuldigen, längeres Fernbleiben muss spätestens am dritten Tage gemeldet werden. Entschuldigungen für das Fehlen einzelner Stunden im Fachunterricht müssen den Fachlehrerinnen und Fachlehrern in der nächsten Stunde vorgelegt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht ist durch die Lehrkraft kurzfristig mit den Erziehungsberechtigten zu klären. Bei Bedarf ist die Klassenleitung hinzuzuziehen, die wiederum die zuständige Zweigleitung einschalten kann. Für Unterrichtsbefreiungen direkt vor oder nach Ferien gelten besondere Regeln, über die gesondert informiert wird.</p>
<p>2. Schülerinnen und Schüler, die sich wegen Krankheit vom Unterricht abmelden wollen, müssen sich in eine Liste, die im Sekretariat ausliegt, eintragen und für den versäumten Unterricht eine Entschuldigung vorlegen. Kranke Schüler/-innen können nur nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit von ihnen beauftragten Bezugspersonen selbstständig nach Hause entlassen werden. Im Zweifelsfall müssen sie in der Schule abgeholt werden.</p>
<p>3. Die im Rahmen der Einführung der IGS beschlossene Rhythmisierung beinhaltet, dass die Schüler/-innen der Jahrgänge 5-9 das Schulgelände während sämtlicher Pausen und eventueller Freistunden nicht verlassen dürfen. In individuell begründeten Einzelfällen kann das Verlassen des Schulgeländes erlaubt werden. Hiervon unberührt bleibt die Regelung, dass Schüler/-innen des Jahrgangs 10 das Schulgelände in ihrer Mittagspause verlassen dürfen, wenn eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorliegt (Vermerk in der Schülerakte; s. Vordruck). In diesen Fällen tragen ausschließlich die Erziehungsberechtigten die Verantwortung; die Aufsichtspflicht der Schule ruht in diesem Fall. Die Erlaubnis der Eltern gilt für ein Jahr. In individuell begründeten Einzelfällen kann das Verlassen des Schulgeländes auch verwehrt werden.</p>
<p>4. Die Pausen dienen der Erholung von Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern. Deshalb sind insbesondere aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme und aus Sicherheitsgründen folgende Verhaltensweisen nicht erlaubt:</p> <p>4.1. Rennen auf Gängen, Treppen und in den Schülerzonen. Bei Verstößen erfolgt eine Ermahnung, im Wiederholungsfall müssen die jeweiligen Absätze der Schulordnung abgeschrieben werden. Bei erneuter Wiederholung muss ein Ordnungsdienst geleistet werden.</p> <p>4.2. Schießen und Werfen mit jeglichen Bällen und Gegenständen im Schulgebäude und allen Eingangsbereichen. Ballspielen ist auf den ausgewiesenen Flächen mit Softbällen erlaubt.</p> <p>4.3. Fahren mit Fahrrädern, Mopeds, Skateboards, Rollschuhen usw.</p> <p>4.4. Wird im Gebäude mit einem Ball gespielt, wird dieser eingezogen. Entsprechend wird beim Fahren mit Skateboard oder Roller im Schulgebäude gehandelt.</p>
<p>5. Das Rauchen ist an hessischen Schulen für alle Personengruppen grundsätzlich verboten.</p>
<p>6. Schülerinnen und Schüler, die Schuleigentum verschmutzen, beschädigen oder zerstören, werden in Absprache mit der Schulleitung zu einem Ordnungsdienst am Nachmittag und zur Leistung von Schadenersatz herangezogen. Für Schäden, die die Schülerinnen und Schüler nicht selbst regulieren können, müssen die Eltern aufkommen. Das Mitführen und der Gebrauch von Permanent-Markern (Eddings) auf dem Schulgelände sind verboten.</p>
<p>7. Elektronische Medien (letzte Aktualisierung 14.6.2016)</p> <p>7.1. Grundsätzlich dürfen elektronische Medien wie Mobiltelefone, Tablets, sog. Smartwatches, Computerspiele, Musikabspielgeräte, Kameras auf dem gesamten Schulgelände nur ausgeschaltet in der Tasche mitgeführt werden. Kopf-/Ohrhörer werden so aufbewahrt, dass sie nicht sichtbar sind.</p> <p>7.2. Elektronische Geräte können vor 7:45 Uhr sowie in der jeweiligen Jahrgangs-Mittagspause lautlos in der Sitzmulde im Foyer benutzt werden (detaillierte Informationen zu elektronischen Medien →s. Anhang).</p> <p>7.3. Musik muss mit Kopfhörern gehört werden, sodass kein anderer belästigt wird.</p> <p>7.4. Das Verbot, private Fotos, Video- oder Tonaufnahmen anzufertigen, gilt weiter.</p> <p>7.5. Aus didaktischen Gründen ist das Benutzen während des Unterrichts möglich, wenn es eine Lehrkraft erlaubt.</p> <p>7.6. Bei Verstoß gegen die geltende Regelung wird das betreffende Gerät eingezogen und im Sekretariat deponiert. Es muss von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden, die über den Vorfall schriftlich informiert werden. Im Wiederholungsfall erfolgen weitere Maßnahmen.</p>
<p>8. Bei körperlicher Gewalt, sexueller Belästigung, Mobbing, Eigentumsdelikten, Erpressung, Umgang mit Alkohol und Drogen greift der Ordnungsmaßnahmenkatalog.</p>
<p>9. Das Spucken auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden ist verboten. Bei Verstößen muss ein Ordnungsdienst ausgeführt werden.</p>
<p>10. Aufgrund ihrer Aufsichtspflicht sind alle Lehrkräfte verpflichtet, auf die Einhaltung der Regeln zu achten.</p>
<p>Nicht alle Verhaltensweisen der am Unterricht beteiligten Personen lassen sich durch diese Schulordnung regeln. Verhalten, das nicht in dieser Schulordnung oder der Hausordnung angesprochen ist, wie z. B. das Tragen einer Kappe, wird deshalb in gemeinsamer Absprache in den jeweiligen Lerngruppen geregelt.</p>
<p>Diese Schulordnung kann grundsätzlich auf Antrag aller beteiligten Personengruppen durch die Schulkonferenz ergänzt oder verändert werden. Im Schuljahr 2013/14 wurde sie am 1.4.2014 durch die Gesamtkonferenz überarbeitet und am 2.4.2014 durch die Schulkonferenz beschlossen. Die letzte Aktualisierung stammt vom 11.3.2019.</p>
<p>Der Vorsitzende der Schulkonferenz</p>
<p style="text-align: right;">Rainer Becker, Schulleiter</p>